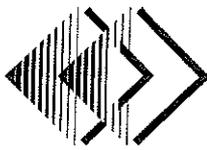


Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Informationen zum
Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen
und zur Änderung weiterer
beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher
Regelungen**

Stand Dezember 2011



KVS

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Informationen zum Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen

Mit dem **Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen** vom 04. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) wird im Vorgriff auf die eigentliche Dienstrechtsreform, die bis zum Jahr 2013 umgesetzt werden soll, insbesondere die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten übertragen. Das Gesetz enthält zudem vor allem versorgungsrechtliche Folgeänderungen. Darüber hinaus wurden die Ermächtigungsgrundlagen für die Rechtsverordnungen zur Gewährung von Beihilfe und Heilfürsorge neu geregelt. Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Dieses Informationsblatt bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen.

Es dient lediglich der allgemeinen Information und geht bewusst nicht auf jedes Detail ein. Für weitere und nähere individuelle Fragen steht Ihnen der KVS gerne zur Verfügung.

1. Anhebung der Altersgrenzen

Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 werden die Altersgrenzen für den Eintritt der sächsischen Beamten in den Ruhestand sukzessive angehoben.

Beamte auf Lebenszeit und Beamte auf Zeit, die nicht kommunale Wahlbeamte sind, treten künftig **grundsätzlich mit Vollendung des 67. Lebensjahres** in den Ruhestand (§ 49 Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG). Wenn sie vor dem 01. Januar 1947 geboren sind, treten sie weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand (§ 49 Abs. 2 Satz 1 SächsBG). Bei nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 01. Januar 1964 Geborenen wird das Eintrittsalter für den Ruhestand schrittweise wie folgt vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBG):

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Für Beamte, die sich bereits in **Altersteilzeit** befinden, gelten die **bisherigen Altersgrenzen** auch weiterhin (§ 168 Abs. 1 SächsBG).

Der Eintritt in den Ruhestand kann bei Beamten auf Lebenszeit und bei Beamten auf Zeit, die nicht kommunale Wahlbeamte sind, auch künftig um jeweils 1 Jahr, maximal um 3 Jahre, hinausgeschoben werden (§ 50 SächsBG).

Kommunale Wahlbeamte treten weiterhin mit Vollendung des 68. Lebensjahres in den Ruhestand. Allerdings haben sich die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand wegen Ablaufs der Amtszeit in § 139 Abs. 1 SächsBG wie folgt geändert:

- 18-jährige Dienstzeit als Beamter und **Vollendung des 47. Lebensjahres** (statt vorher des 45. Lebensjahres) oder
- 12 Jahre als Beamter auf Zeit (*unverändert*) oder
- 6 Jahre als Beamter auf Zeit und **Vollendung des 64. Lebensjahres** (statt vorher des 62. Lebensjahres).

Für die **am 31. Dezember 2011 vorhandenen kommunalen Wahlbeamten** gelten jedoch die **bisherigen Altersgrenzen** des 45. und 62. Lebensjahres weiter (§ 168 Abs. 2 SächsBG).

Die Altersgrenze für **Beamte des Feuerwehreinsatzdienstes** und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die mindestens 25 Jahre im Einsatzdienst gewesen sind, bleibt unverändert das **60. Lebensjahr**.

Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten auf Lebenszeit oder des Beamten auf Zeit, der nicht kommunaler Wahlbeamter ist, ist auch weiterhin mit Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderung des 60. Lebensjahres, möglich. Allerdings sind die Versorgungsabschlüsse, die dann in Kauf genommen werden müssen, an die neuen Altersgrenzenregelungen angepasst worden.

Kommunale Wahlbeamte können auf ihren Antrag hin weiterhin ab Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden.

2. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Am 01. September 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht vom Bund auf die Länder übergegangen (Föderalismusreform I). In Folge dessen ist u. a. das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) mit Wirkung vom 01. November 2007 in Landesrecht überführt worden (§ 17 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz – SächsBesG).

Nunmehr sind weitere Vorschriften des BeamtVG als eigenständige Paragraphen ins SächsBesG übernommen worden. Dabei wurden größtenteils nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

2.2 Höhe der Versorgung und Versorgungsabschläge

An der Höhe der Versorgung ändert sich durch die Anhebung der Altersgrenzen nichts. Auch weiterhin beträgt der Ruhegehaltssatz für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, der Höchstruhegehaltssatz 71,75 %.

Wenn wegen vorzeitiger Inanspruchnahme von Ruhegehalt Versorgungsabschläge zum Tragen kommen, betragen diese auch weiterhin 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens.

Allerdings können nunmehr aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen Versorgungsabschläge bis zur Höhe von 18 % entstehen (vorher: maximal 10,8 %). Die Erhebung von Versorgungsabschlägen ist nunmehr in § 17c Abs. 2 SächsBesG geregelt.

Die maximal möglichen Versorgungsabschläge für die verschiedenen Eintrittsgründe in den Ruhestand entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Eintrittsgrund in den Ruhestand	Maximaler Versorgungsabschlag	Zum Vergleich: Maximaler Versorgungsabschlag nach altem Recht
vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit („Antragsaltersgrenze“)	14,4 %	7,2 %
vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit – bei Vorliegen von Schwerbehinderung	18 %	10,8 %
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht	10,8 %	10,8 %

Bei **kommunalen Wahlbeamten** sind auch weiterhin keine Versorgungsabschläge zu berücksichtigen, wenn sie ab Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden. Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit können allerdings Versorgungsabschläge zum Tragen kommen. Auch bei Versetzung in den Ruhestand

auf Antrag ab dem 60. Lebensjahr aufgrund Schwerbehinderung kommen in der Regel Versorgungsabschläge zum Tragen.

Hat ein Beamter auf Lebenszeit **anrechenbare Zeiten** nach § 17c Abs. 2 Satz 5 SächsBesG von **mindestens 45 Jahren** zurückgelegt, kann er auch weiterhin mit Vollendung des 65. Lebensjahres **ohne Versorgungsabschlag** in den Ruhestand gehen. Zu den hierfür anrechenbaren Zeiten zählen z. B. Zeiten als Beamter oder Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch für die Beamten, die wegen **Dienstunfähigkeit** in den Ruhestand versetzt werden, gibt es eine Sonderregelung. Hier reichen bei Versetzung in den Ruhestand vor dem 01. Januar 2024 35 Jahre der o. g. anrechenbaren Zeiten (§ 17o Abs. 4 Nr. 2 SächsBesG) bzw., wenn bei Versetzung in den Ruhestand bereits das 63. Lebensjahr vollendet ist, 40 Jahre der o. g. anrechenbaren Zeiten (§ 17c Abs. 2 Nr. 6 SächsBesG), um geringere oder keine Versorgungsabschläge in Kauf nehmen zu müssen.

Wie hoch die Versorgungsabschläge im Einzelfall sind, zeigen wir auf Anfrage gern in individuellen Versorgungsauskünften auf.

2.3 Wegfall des „Pensionistenprivilegs“ nach Ehescheidung

Im Zuge einer Ehescheidung wird in der Regel auch ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Dabei stellt das Familiengericht fest, welche Versorgungsanswartschaften die Eheleute während der Ehezeit erworben haben und setzt Ausgleichswerte fest, mit denen die Versorgungsanswartschaften zwischen den Ehegatten ausgeglichen werden. Auch Answartschaften der Beamtenversorgung sind hiervon erfasst – bei Beamten ist dann in der Regel die (spätere) Versorgung um den vom Familiengericht festgelegten Ausgleichswert zu kürzen.

Diese **Kürzung ist**, sofern der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts bereits **Versorgungsempfänger** war, **bisher immer erst dann erfolgt, wenn der andere Ehegatte selbst eine Altersversorgung erhalten hat**. Solange der geschiedene Ehegatte selbst noch keinen Anspruch auf Altersversorgung hatte, wurden die Versorgungsbezüge an den Versorgungsempfänger in voller Höhe ausgezahlt.

Zum 01. Januar 2012 entfällt diese Regelung (§ 17l SächsBesG). Dann wird die Versorgung sofort um den Ausgleichswert gekürzt, unabhängig davon, ob der andere Ehegatte schon eine Altersversorgung erhält oder nicht. Dies gilt auch bei vorhandenen Versorgungsempfängern, so dass auch deren Versorgung ab dem 01. Januar 2012 um den Ausgleichsbetrag gekürzt wird.

Ausnahme: Bei Versorgungsempfängern, deren **Versorgung schon vor dem 01. September 2009 begonnen** hat und bei denen **über den Versorgungsausgleich** noch nicht auf der Grundlage des Versorgungsausgleichsgesetzes **entschieden** worden ist, bleibt die bisherige günstigere Regelung bestehen.

3. Neufassung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Rechtsverordnungen für die Gewährung von Beihilfe und Heilfürsorge

In Folge eines Bundesverwaltungsgerichtsurteils, wonach die grundlegenden Entscheidungen in wesentlichen Regelungsbereichen der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge durch Parlamentsgesetz zu treffen sind, wurden die Ermächtigungsgrundlagen für die Rechtsverordnungen zur Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (§ 102 Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG) und für Heilfürsorge (§147 SächsBG) neu gefasst. Hierbei wurden die wesentlichen Regelungen aus der Sächsischen Beihilfeverordnung und der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung - weitestgehend unverändert - in das SächsBG übernommen.

Darüber hinaus haben sich in der Beihilfe insbesondere folgende Änderungen ergeben:

- a) Beihilfe wird künftig nur noch gewährt, wenn keine anderweitige Absicherung in anderen Krankensicherungssystemen (z. B. gesetzliche Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) dem Grunde nach besteht.

Für in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegatte und Kinder) beschränkt sich der Beihilfeanspruch daher künftig auf Leistungen für Heilpraktiker, Zahnersatz und Sehhilfen sowie Wahlleistungen im Krankenhaus.

Aus diesem Grund ist den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V versicherten Beihilfeberechtigten zu empfehlen, den Krankenversicherungsschutz ab 01. Januar 2012 auf Sach- und Dienstleistungen umzustellen oder von der dauernden Öffnungsaktion der privaten Krankenversicherungsunternehmen für einen Wechsel in die private Krankenversicherung Gebrauch zu machen. In der Regel sind hierfür Kündigungsfristen einzuhalten. Übergangsweise sind in diesen Fällen daher die bis zum 30. April 2012 entstandenen Aufwendungen wie bisher beihilfefähig. Darüber hinaus nur dann, wenn nachweislich ein Wechsel vom Kostenerstattungsverfahren zum Sachleistungsverfahren zu keinem früheren Zeitpunkt möglich ist. Über den 31. Dezember 2012 hinaus ist keine weitere Berücksichtigung möglich.

- b) Künftig besteht auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge
- unabhängig vom Grund der Beurlaubung für einen Monat,
 - zur Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen für einen Zeitraum von bis zu 12 Jahren
- die Beihilfeberechtigung fort.
- c) Von den beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, Fahrtkosten sowie für die Wahlleistung des Zweibettzimmers im Krankenhaus sind bis zum Erreichen einer bestimmten Belastungsgrenze zwar weiterhin und in unveränderter Höhe Eigenanteile abzuziehen. Eine Neuregelung erfolgte jedoch im Hinblick auf die Ermittlung der Belastungsgrenze sowie des Umfangs der dann eintretenden Befreiung.

Bisher war nur eine Befreiung vom Abzug der Eigenanteile für Arznei- und Verbandmittel sowie Fahrtkosten vorgesehen. Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze wurden nur diese beiden Eigenanteile berücksichtigt.

Künftig werden die Eigenanteile für die Wahlleistung des Zweibettzimmers im Krankenhaus und auch der im Kalenderjahr bereits anteilig einbehaltene Selbstbehalt von 80 € mit berücksichtigt.

Wird die Belastungsgrenze erreicht, entfällt jeglicher weitere Abzug der Eigenanteile sowie des Selbstbehaltes. Diese Befreiung gilt grundsätzlich nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Weitere Informationen hierzu werden wir in Kürze auch auf unserer Internetseite: www.kv-sachsen.de bereitstellen.

4. Allgemeine Hinweise

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei Fragen zur **Beamtenversorgung** wenden Sie sich bitte an:

Telefon 0351 4401-321, -322, -351, -352

Telefax 0351 4401-333

E-Mail bv@kv-sachsen.de

Bei Fragen zur **Beihilfe** wenden Sie sich bitte an:

Telefon 0351 4401-363, -364, -367

Telefax 0351 4401-333

E-Mail bf@kv-sachsen.de

Bei Fragen zur **Heilfürsorge** wenden Sie sich bitte an:

Telefon 0351 4401-362, -365

Telefax 0351 4401-333

E-Mail bf@kv-sachsen.de

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
Internet: www.kv-sachsen.de